

# TURNVEREIN NENDINGEN

Antrag zur Änderung der aktuellen Satzung  
vom 17.03.2017

Freitag, den 15.03.2019

Der Gesamtvorstand des TV Nendingen e.V. beantragt, die Hauptversammlung möge die nachfolgend im Wortlaut abgefasste Ergänzung des § 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust) der Satzung des Vereins beschließen. Zur Besseren Erkennbarkeit sind die Veränderungen **fett herausgestellt**.

## § 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins gemäß § 2 anerkennen, ausführen und gewillt sind zu fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung endgültig entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, den freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen des Vereins oder der Fachverbände verstößt kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden.
4. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben **der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)** per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Familienstand, **Geschlecht**, Beruf, Telefon, E-Mail, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
5. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung in Vereinsmedien sowie interne Aushänge. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände - nicht zulässig.
6. **Jedes Mitglied hat das Recht darauf,**
  - a) **Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,**
  - b) **dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,**
  - c) **dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,**
  - d) **dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,**
  - e) **der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,**
  - f) **seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.**

7. **Der Verein hat eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.**
8. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID (...) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum (Datum) ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

**Der Gesamtvorstand des TV Nendingen e.V. begründet diese Satzungsänderung wie folgt:**

Änderung Ziffer 4:

Anpassung an neues Datenschutzrecht

Neue Ziffer 6:

Anpassung an neues Datenschutzrecht

Neue Ziffer 7:

Anpassung an neues Datenschutzrecht

Für den Gesamtvorstand:

---

technischer Vorsitzender

---

kaufmännischer Vorsitzender